

# Statuten des Vereins "Gipfelischiiff"

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Gipfelischiiff" besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung von regelmässigen Fahrten von Zürich Bürkliplatz via Thalwil und Erlenbach zurück nach Zürich Bürkliplatz.

## 3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

3.2. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand ohne Angaben von Gründen.

## 4. Mitgliederversammlung

4.1. Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen, die Einladungen werden spätestens 10 Tage vorher versandt.

4.2. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr den Vorstand von 3 bis 7 Mitgliedern, 1 bis 2 Rechnungsrevisoren, genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung und beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

## 5. Vorstand

5.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist.

5.2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

5.3. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten.

5.4. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

5.5. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

5.6. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wobei jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung der Geschäfte in der Sitzung zu verlangen.

5.7. Der Vorstand kann aus seiner Mitte und eventuell unter Zuzug weiterer Mitglieder Ausschüsse bilden.

5.8. Für den Verein zeichnet der Präsident bzw. sein Vertreter je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. In Bezug auf das Vereinskonto zeichnet der Kassier ausserdem einzeln.

## 6. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung, welche je per 31.12. abgeschlossen wird und den Vermögensstand sowie die Kassenführung zu prüfen.

**7. Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages wird durch die jährliche Mitgliederversammlung festgelegt.

**8. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

**9. Statutenänderungen, Vereinsauflösung**

Statutenänderungen sowie ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung Anwesenden.

| Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. März 2019 genehmigt.